

REISEBEDINGUNGEN

Liebe Skifreunde,

der Ski-Club Bestwig führt seit vielen Jahren Fahrten für seine Mitglieder und Freunde durch. Wir treten dabei sicherlich nicht so auf, wie man sich im Allgemeinen einen Reiseveranstalter vorstellt, trotzdem sind wir Reiseveranstalter im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Die zum Schutz des Verbrauchers geschaffenen Vorschriften für den

Pauschalreisevertrag sowie die Informationsverordnung für Reiseveranstalter gelten also auch für den Reisevertrag, den Sie mit uns abschließen. Die nachfolgenden Reisebedingungen werden, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften einbezogen werden, Inhalt des mit Ihnen abzuschließenden Reisevertrages und ergänzen die gesetzlichen Vorschriften.

1. Anmeldung/Bestätigung

1.1 Bitte nehmen Sie Ihre Anmeldung schriftlich vor und verwenden Sie dafür das Anmeldeformular aus der Fahrtenausschreibung. Bitte melden Sie dabei alle mitfahrenden Kinder an, gleich welchen Alters.

1.2 Mit der Anmeldung bieten Sie dem SC Bestwig den Abschluss eines Reisevertrages schriftlich an. Der Reisevertrag kommt ausschließlich mit dem Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung bei Ihnen zustande.

2. Leistungen und Preise

2.1 Die Leistungsverpflichtung des SC Bestwig ergibt sich ausschließlich aus der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der Fahrtenausschreibung nach Maßgabe aller in der Ausschreibung enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

2.2 a) Der SC Bestwig kann eine Preisänderung nur verlangen bei einer Erhöhung der Beförderungskosten oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse.

b) Die Änderung kann nur in dem Umfang verlangt werden, wie sich diese Erhöhungen pro Person auswirken und sofern zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen.

c) Der SC Bestwig hat den Reiseteilnehmer unverzüglich nach Kenntnis der die Änderung begründenden Umstände hiervon zu unterrichten. Preisänderungen können nach dem 20. Tag vor Reiseantritt nicht mehr verlangt werden.

d) Falls eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Preiserhöhung 5 % übersteigt, ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung hat unverzüglich zu erfolgen.

3. Zahlung

3.1 Nach Vertragsabschluß (Zugang der Buchungsbestätigung beim Teilnehmer) ist eine Anzahlung zu leisten, deren Höhe sich aus der Reiseausschreibung ergibt. Die Anzahlung wird auf den Gesamtpreis angerechnet. Wir bitten um Überweisung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Buchungsbestätigung.

3.2 Sollte die Anzahlung beim SC Bestwig nicht innerhalb dieser Frist eingehen, so kann die Anzahlung unter Fristsetzung angemahnt werden. Die Nichtzahlung des Anzahlungsbetrages bewirkt keine Aufhebung des Vertrages. Der Reisevertrag bleibt auch bei Nichtzahlung der Anzahlung gültig. Der SC Bestwig ist jedoch in diesem Fall berechtigt, nach Fristablauf die Buchung zu stornieren, d.h. vom Reisevertrag zurückzutreten. Er wird in diesem Fall dem Teilnehmer die Kündigungserklärung nach Fristablauf übermitteln.

3.3 Die Restzahlung ist fällig je nach Ausschreibung.

4. Rücktritt durch den Kunden

4.1 Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim SC Bestwig. Dem Teilnehmer wird empfohlen den Rücktritt schriftlich zu erklären.

4.2 Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück, so kann der SC Bestwig Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche, anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt.

Der SC Bestwig kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn pauschalieren.

4.3 Diese pauschalierten Stornogebühren betragen je angemeldeten Teilnehmer:

bis 50 Tage vor Reisebeginn 100,00 €; vom 49. Tag bis 21. Tag vor Reiseantritt: 50 % des jeweiligen Reisepreises; ab dem 20. Tag vor Reiseantritt: 80 % des jeweiligen Reisepreises

4.4 Der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Reisevertrag; vielmehr ist in diesem Fall der Teilnehmer zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet.

4.5 Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen, dem SC Bestwig im Falle der Erhebung der pauschalierten Stornogebühren nachzuweisen, dass dem SC Bestwig keine oder geringere Kosten als die erhobene Pauschale entstanden sind.

5. Versicherungen

5.1 Der SC Bestwig hat für alle Teilnehmer seiner Reisen bei der ARAG Allgemeine Versicherungs AG eine Insolvenzversicherung (Bürgschaftserklärung) und eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen, ferner eine Haftpflicht- und Unfallversicherung.

5.2 Eine Reisekostenrücktrittsversicherung besteht nicht. Diese muss der Teilnehmer ggf. selbst abschließen, ebenso wie eine Reise-Kranken-Versicherung.

6. Rücktritt und Kündigung durch den SC Bestwig

6.1 Je nach Ausschreibung gilt für Reisen des SC Bestwig eine Mindestteilnehmerzahl.

6.2 Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so leitet der SC Bestwig dem Teilnehmer spätestens vier Wochen vor Reisebeginn die Erklärung zu, mit der die Reise als Gruppenreise abgesagt wird. Die geleistete Anzahlung wird voll erstattet.

7. Obliegenheiten des Reisenden, Kündigung durch den Reisenden

7.1 Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist für eisen des SC Bestwig dahingehend konkretisiert, dass der Teilnehmer verpflichtet ist auftretende Mängel unverzüglich dem vom Ski-Club eingesetzten Fahrtenleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

7.2 Wird die Reise infolge eines Reiseumangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, den SC Bestwig erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der SC Bestwig bzw. der Fahrtenleiter eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom SC Bestwig bzw. dem Fahrtenleiter verweigert wird oder in sonstigen, vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine zulässige Kündigung des Reisevertrages durch den Teilnehmer, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach den §§ 651 e Abs. 3 und Abs. 4 BGB. Die Vorschrift des § 651 j BGB bleibt hiervon unberührt.

7.3 Die reisevertragsrechtlichen Gewährleistungsansprüche sowie sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den vom Ski-Club erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Reisegrund, müssen innerhalb einer Frist von einem Monat nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem SC Bestwig geltend gemacht werden.

8. Haftung

8.1 Die vertragliche Haftung des SC Bestwig für Schäden, welche nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten), ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder

b) der SC Bestwig für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.2. Der SC Bestwig haftet nicht für Fremdleistungen, die im Zusammenhang mit der Buchung lediglich vermittelt werden oder die als vermittelte Fremdleistung gekennzeichnet sind.

9. Verjährung

Ansprüche des Reiseteilnehmers gegenüber dem SC Bestwig, gleich aus welchem Rechtsgrund – jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen des Reiseteilnehmers aus unerlaubter

Handlung – verjähren nach 12 Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus Verletzung von vorvertraglichen

Pflichten und von Nebenpflichten aus dem Reisevertrag.

10. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen oder sonstige Bestimmungen des Reisevertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.